



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Bewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ in der Ortschaft Ascheberg	5
3. 2. und 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ – Teilbereich A; Bürgerbeteiligung	8
4. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“; Bürgerbeteiligung	10
5. 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“	12

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist Erweiterung der überbaubaren Fläche für die am nordöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes A 37 „Siekenkamp-Süd“ liegenden Wohnbaugrundstücke entlang der Straße „Haselburger Damm“. Gleichzeitig wird die bisher festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung“ reduziert.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

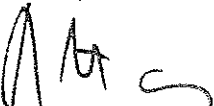
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

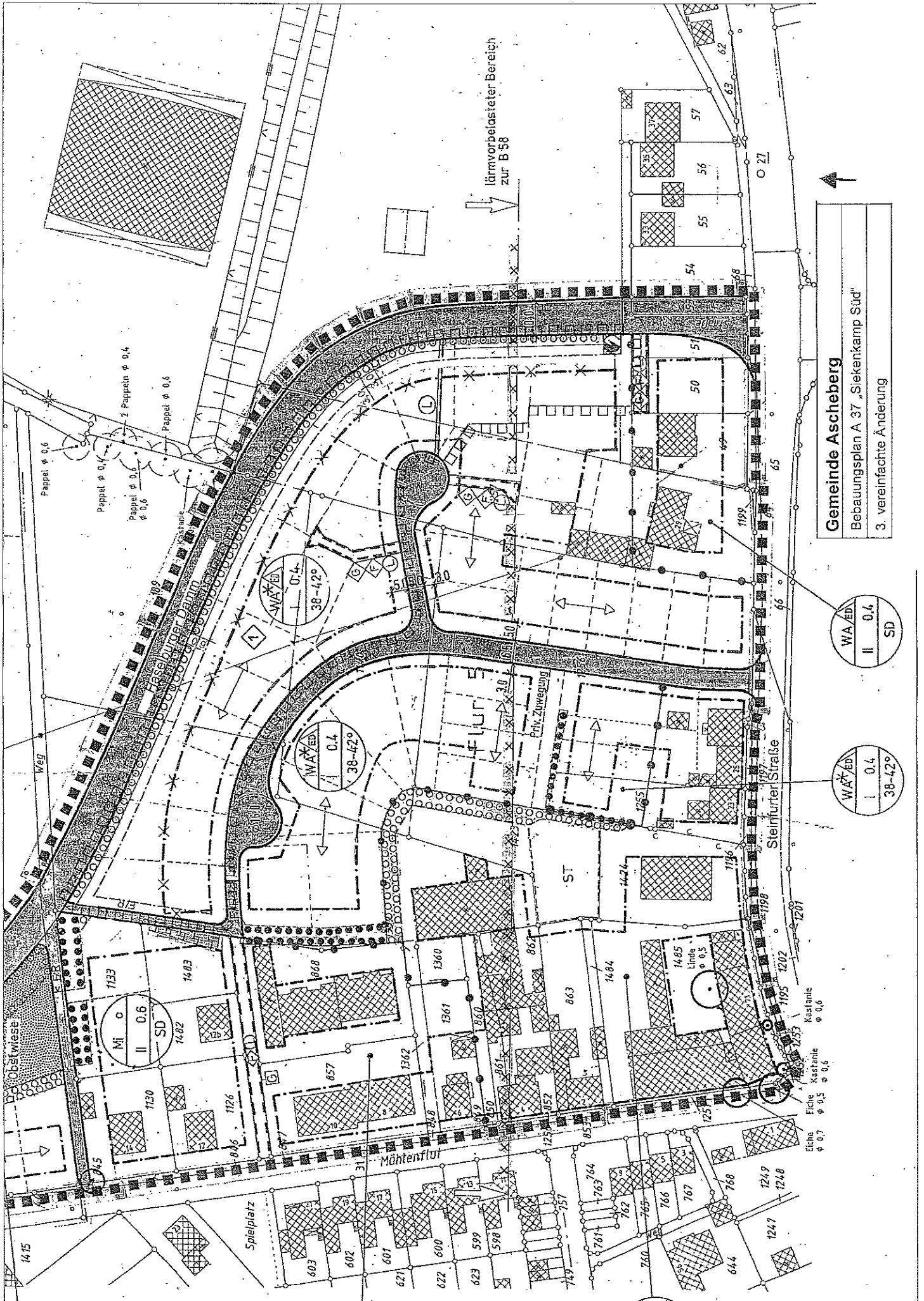
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 17.07.2012

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



**Gemeinde Ascheberg**  
 Bebauungsplan A 37 „Siekenkamp Süd“  
 3. vereinfachte Änderung

WA/ED  
 II 0,4  
 SD

WA/ED  
 I 0,4  
 SD 38-42°

Eiche φ 0,5  
 Kastanie φ 0,6

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 44, Flurstück 150, um ein konkretes Bauvorhaben realisieren zu können.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

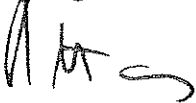
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

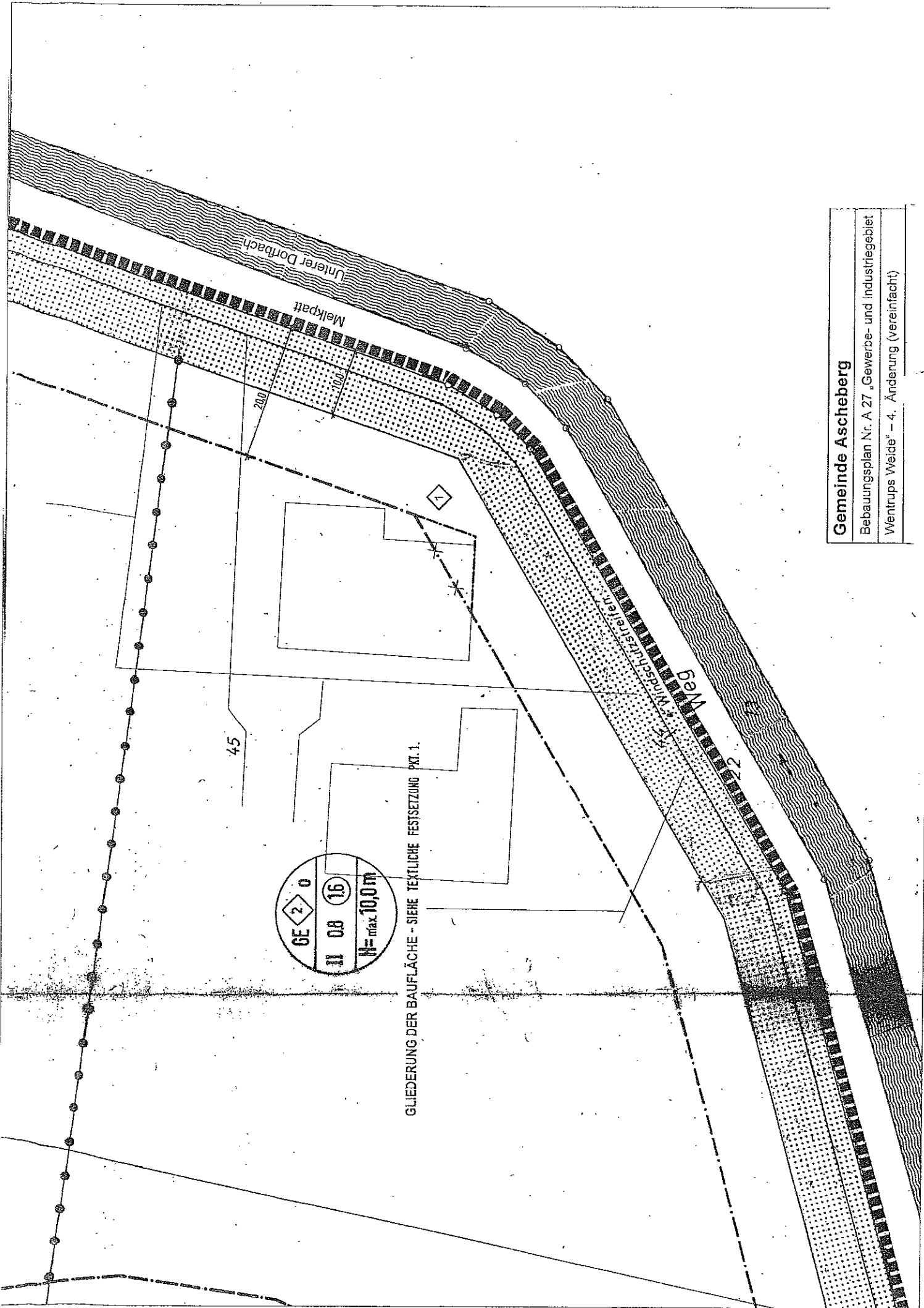
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 17.07.2012

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



GLIEDERUNG DER BAUFLÄCHE - SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG Pkt. 1.

6E 2 0  
11 08 16  
H= max 10,0 m

<b>Gemeinde Ascheberg</b>
Bebauungsplan Nr. A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrops Weide“ - 4. Änderung (vereinfacht)

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der 2. und 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ – Teilbereich A**

Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit  
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegung)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seinen Sitzungen am 15.03.2012 und 09.05.2012 die Aufstellung der 2. und 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ – Teilbereich A beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Gegenstand dieser Änderungsplanungen sind zum einen die Erweiterung der Zulässigkeit von Einzelhäusern anstatt ausschließlicher Zulässigkeit von Doppelhäusern im Bereich an der Münsterstraße (B 54) und zum anderen die Verlängerung einer Straßenverkehrsfläche um ca. 16 m und damit gleichzeitige Reduzierung des Fuß-/Radweges am westlichen Rand des Plangebietes. Die Abgrenzung dieser Planänderung ergibt sich aus dem Lageplan.

Der Entwurf der Änderungsplanungen liegt in der Zeit vom

**31.07.2012 bis 30.08.2012 (einschließlich)**

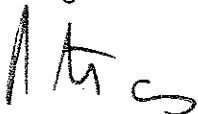
zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) , vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

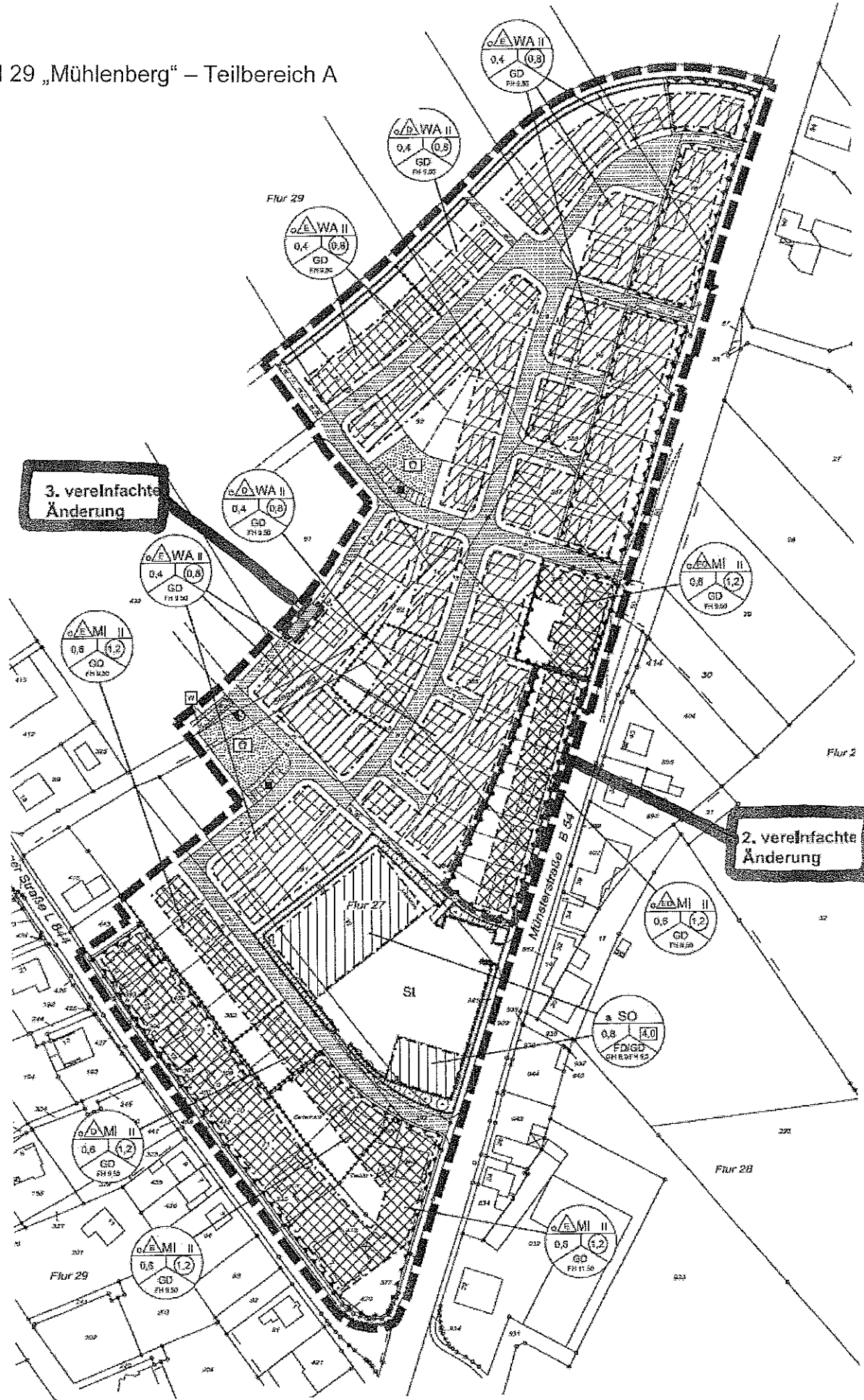
Ascheberg, den 16.07.2012  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



# H 29 „Mühlenberg“ – Teilbereich A



**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“**

Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit  
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegung)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“ beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Planungsanlass für die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“ ist das Erfordernis zur Realisierung einer konkreten Gewerbeansiedlung. Hierzu ist die Schaffung einer Zufahrt vom Haselburger Damm erforderlich. Gleichzeitig wird die Festsetzung zum Ausschluss von Einzelhandel mit „ortskernbedeutsamen Sortimenten“ durch die „Ascheberger Sortimentsliste“ ersetzt. Die bisherige Festsetzung entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Ebenso erfolgt eine Anpassung der Abstandsliste 1990 durch den Austausch der Abstandsliste 2007. Als weiterer Änderungspunkt ist die Streichung der Festsetzung zur Fassadeneingrünung von Hallenbauten vorgesehen. Nebenanlagen im Baubeschränkungsbereich zur B 58 sollen zukünftig zulässig sein. Die Abgrenzung dieser Planänderung ergibt sich aus dem Lageplan.

Der Entwurf der Änderungsplanungen liegt in der Zeit vom

**31.07.2012 bis 30.08.2012 (einschließlich)**

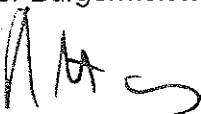
zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

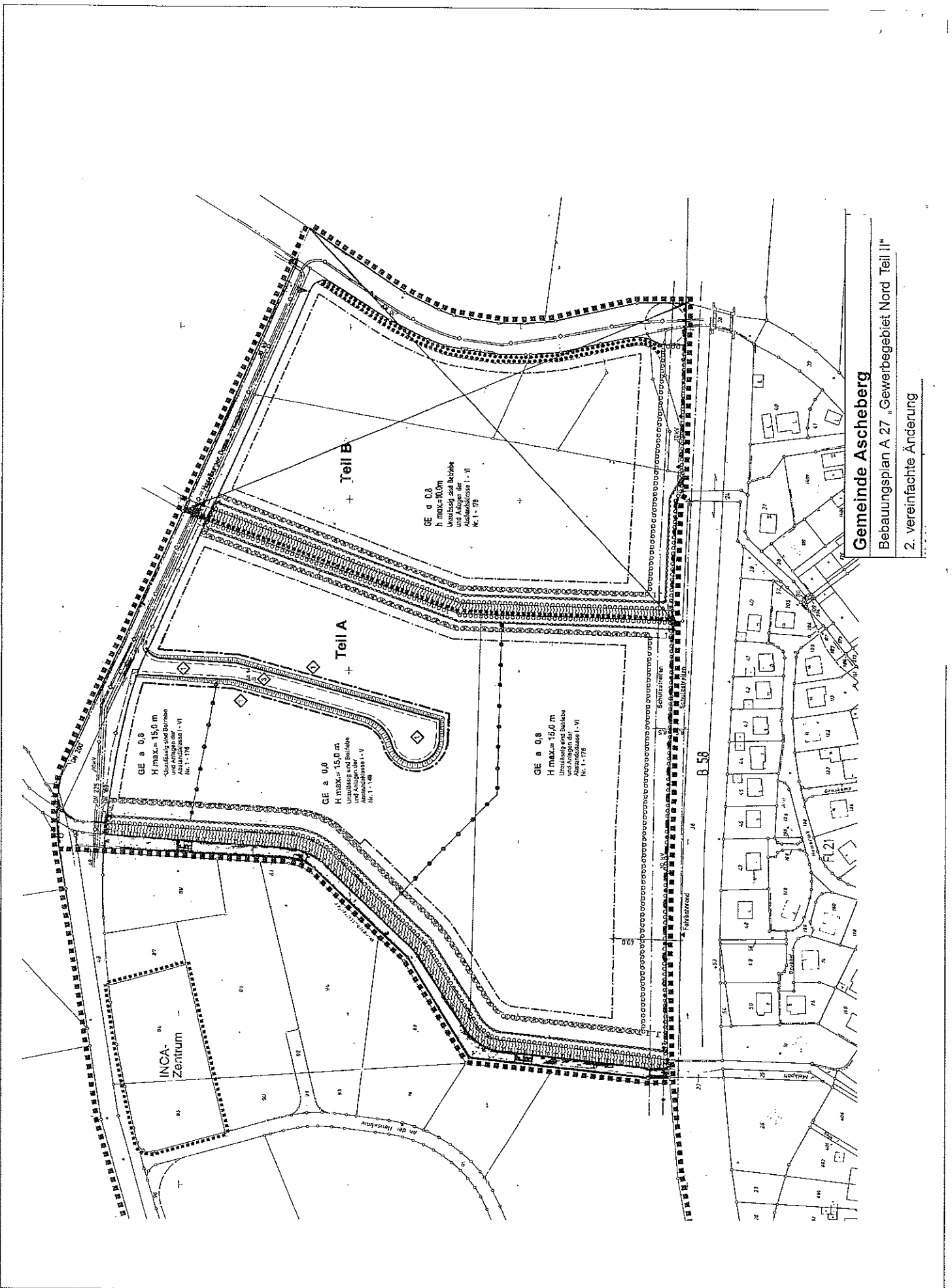
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 18.07.2012  
Der Bürgermeister

  
(Dr. Risthaus)



**Gemeinde Ascheberg**  
Bebauungsplan A 27 „Gewerbegebiet Nord Teil II“  
2. vereinfachte Änderung

**Amtliche Bekanntmachung**

**16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
A 18 „Ascheberg West“**

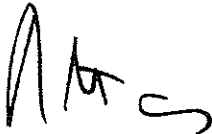
**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 19.06.2012**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 die Aufstellung der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 18 „Ascheberg West“ beschlossen.

Mit der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführten Änderungsplanung soll für Grundstücke im Bereich Raiffeisenstraße / Uhrwerkerstraße die Bauweise von eingeschossig in zweigeschossig geändert werden. Weiterhin soll die Möglichkeit eines Flachdachanbaus planerisch gesichert werden.

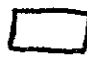
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 19.07.2012  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“

 Bereich der 16. vereinfachten Änderung

